GEMA-Rechte / Datenschutz

Informationen zu Nutzungsrechten von Bild- und Tonaufnahmen sowie Verwendung von Musik/Tönen

1. Unzulässige Inhalte

Es dürfen nur Bilder verwendet werden, die keine Rechte Dritter (Recht am eigenen Bild, Urheberrechte, Markenrechte, allgemeines Persönlichkeitsrecht) verletzen und auch sonst keinen unzulässigen Inhalt aufweisen. Unzulässig sind insbesondere nachfolgend angeführte Inhalte:

1.1. Recht am eigenen Bild

Abbildungen von Personen (insbesondere von Kindern) dürfen in den Beiträgen nur genutzt werden, wenn die Einwilligung der Eltern schriftlich vorliegt. Eine Blanko-Einverständniserklärung für Eltern finden sie ebenfalls im Download-Bereich. Wegen Verletzung von Persönlichkeits-, Marken-, Kunst- oder Urheberrechten sollten Aufnahmen von anderweitigen Personen, Markenartikeln oder öffentlichen Gebäuden etc. nicht verwendet werden.

1.2. Urheberrechte

Musik, Audioelemente etc., Fotos, Texte, Bilder, Logos, Grafiken, etc. dürfen nur benutzt werden, wenn der/die Teilnehmer/in zur Nutzung berechtigt ist. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der/die Teilnehmer/in derjenige ist, der/die das Foto angefertigt hat oder wenn er/sie die Zustimmung des Fotografen oder des sonstigen Berechtigten eingeholt hat. Gescannte Fotos aus Zeitungen, Büchern, anderen Internetseiten, etc. sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne Zustimmung des Berechtigten nicht genutzt werden. Entsprechendes gilt für Texte, Bilder, Logos, Grafiken und sonstige urheberrechtlich geschützte Werke. Auch diese dürfen nur genutzt werden, wenn der/die Teilnehmer/in sich vorher die entsprechenden Nutzungsrechte von dem/der Urheber/in oder sonstigem Berechtigten eingeholt hat.

2.3. Marken und Kennzeichen

Unzulässig ist es ferner, Marken Dritter oder sonstige für Dritte geschützte Kennzeichen markenmäßig zu nutzen oder zu verunglimpfen. Auch diese dürfen nur genutzt werden, wenn der/die Teilnehmer/in sich vorher die entsprechenden Nutzungsrechte von dem Marken- oder Kennzeicheninhaber eingeholt hat.

Allg. Hinweise zur Verwendung von Musik / Tönen:

Der/die Wettbewerbsteilnehmer/in ist grundsätzlich verpflichtet, für den Film nur GEMA-freie Musik zu verwenden, um eine öffentliche Präsentation des Filmbeitrages (u.a. auch im Rahmen der Preisverleihung, Ausstrahlung durch den Kinomobil e.V. oder auf der Homepage) zu gewährleisten. Angebote hierzu finden Sie im Internet. Das Herunterladen von "GEMA-freier" Musik ist bei den meisten Anbietern nur gegen Zahlung einer Gebühr (Lizenzgebühr) erlaubt. Sofern solche Musik verwendet wird, hat der/die Teilnehmer/in die entsprechenden Kosten zu tragen, insbesondere auch für die dem Kinomobil nach Nr. 1 zugesprochenen Nutzungsrechte. Die Verwendung der Musik ist nur gestattet, wenn Informationen zu Titel, Herkunft und Zahlung der Gebühren bzw. Freigabe durch den Autor vorgelegt werden.

Darüber hinaus können Sie Musik **im Original** verwenden, wenn sämtliche Mitwirkenden, der Autor und der Komponist mehr als 70 Jahre verstorben sind. Sie dürfen diese Musik nachspielen, wenn der Komponist der Musik mehr als 70 Jahre verstorben ist. Auch wenn Sie ein Stück nur um einige Töne verändern, werden Urheberrechte verletzt bzw. kann die GEMA Ansprüche erheben (§ 23 des Urheberrechtsgesetzes):

"Überarbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werks veröffentlicht oder verwertet werden."

Am sichersten ist es also, GEMA-freie Musik zu verwenden, selbst mit den SchülerInnen etwas zu komponieren oder über 70 Jahre altes Liedgut selbst zu musizieren, so dass eine bedenkenlose Veröffentlichung (z.B. im Rahmen der Preisverleihung oder auch für Sie auf Ihrer Website) gewährleistet ist.

Zitate müssen als solche unter Nennung der Quelle in den Beiträgen gekennzeichnet werden.

TIPP:

Nicht nur im Hinblick auf die rechtliche Problematik sondern auch im Hinblick auf die Förderung musikalischer Kreativität Ihrer Projektteilnehmer und gute Kooperationsmöglichkeiten mit Musikvereinen / Musikschulen etc. sollte auf die Verwendung von "Tönen aus der Konserve" verzichtet werden.

BITTE BEACHTEN SIE:

Es gibt weitere Anbieter für gemafreie Musik – dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Angebot kostenlos zur Verfügung steht - für das Downloaden der Musikstücke etc. muss oftmals eine Lizenzgebühr bezahlt werden. Erfolgt dieses nicht, so ist der Download widerrechtlich und kann für Sie rechtliche Folgen haben.